



Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH MM 3.52 RRB 1936/1120**
Titel **Bau- und Niveaulinien.**
Datum 23.04.1936
P. 366

[p. 366] Der Gemeinderat Urdorf legte am 26. März 1936 im Doppel die Pläne der am 25. Februar 1936 im Amtsblatt publizierten Bau- und Niveaulinien an der Birmensdorferstraße (I. Klasse) zwischen Bahnhof- und Reppischtalstraße zur Genehmigung vor.

Einem Zeugnis der Bezirksratskanzlei Zürich vom 19. März 1936 ist zu entnehmen, daß keine Rekurse eingegangen sind.

Die Baudirektion berichtet:

Das Gebiet der Gemeinde Urdorf ist dem Baugesetz in vollem Umfange unterstellt. Die Festsetzung der Baulinien betrifft nicht nur die Straße I. Klasse Nr. 1, sondern sie bezieht sich auch auf die Einmündung der wichtigeren Seitenstraßen, soweit deren Baulinien im Situationsplane 1 : 500 durch ausgezogene Linien dargestellt sind. Vom Restaurant «Frohsinn» bis zur Reppischtalstraße ist ein Baulinienabstand von 20 m vorgesehen, der von der Reppischtalstraße gegen Birmensdorf hin auf 24 m symmetrisch zur Straßenachse erweitert ist. Zwischen der Schäflibachbrücke und dem Nußbaumweg wurde auf der östlichen Seite auf die Festlegung einer Baulinie verzichtet; von der Schäflibachbrücke abwärts wurde die westliche Baulinie mit einem Abstand von 5 m von der Grenze des Flurweges am linken Ufer des Baches festgelegt. Die Niveaulinie paßt sich dem Längenprofil des Projektes für den Ausbau der Straße I. Klasse an.

Auf Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Die Festsetzung der Bau- und Niveaulinien an der Birmensdorferstraße von der Bahnhof- bis zur Reppischtalstraße, sowie an den Einmündungen von Seitenstraßen, soweit sie im Situationsplan M. 1 : 500 eingetragen sind, wird nach der Vorlage des Gemeinderates Urdorf genehmigt.

Zwischen der Schäflibachbrücke und dem Nußbaumweg sind ebenfalls Baulinien festzusetzen. Der Beschluß ist bis spätestens 31. Dezember 1936 dem Regierungsrat zur Genehmigung vorzulegen.

II. Der Gemeinderat wird eingeladen, die Genehmigung öffentlich bekannt zu machen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Urdorf unter Beilage je eines mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Planexemplares der Bau- und Niveaulinien und an die Baudirektion.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/14.07.2017]